

# Beitragsstaffel



Gruppe	Beschreibung	Jahres-Beitrag
1	<b>Einzelmitglieder</b>	
	a) <sup>1</sup> <b>Natürliche Personen</b> , die keiner anderen Beitragsgruppe zuzuordnen sind und keiner Tätigkeit im Bereich der bAV nachgehen	100 €
	b) <b>Natürliche Personen</b> , die bei einer juristischen Person, die Mitglied der aba (außer Beitragsgruppe 1e) ist, oder bei einer Hochschule angestellt sind	200 €
	c) <b>Rentner</b> , die bei einem aba-Mitglied beschäftigt waren und keiner Tätigkeit im Bereich der bAV nachgehen	100 €
	d) <sup>1</sup> <b>Vollzeitstudenten</b>	60 €
	e) <sup>2</sup> <b>Natürliche Personen</b> , die im Bereich der betrieblichen Altersversorgung tätig sind, nicht unter 1 b) fallen und bis zu 5 Beschäftigte haben <sup>3</sup> . (Gutachter, Berater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Makler, spezialisierte Dienstleister im Bereich Verwaltung, Investmentberater, Asset Manager etc.)	850 €
2	<b>Verbände, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern etc.</b>	500 €
3 <sup>4</sup>	<b>Firmenmitglieder</b>	
	a) mit bis zu 1.000 Beschäftigten	350 €
	b) mit bis zu 5.000 Beschäftigten	500 €
	c) mit bis zu 10.000 Beschäftigten	900 €
	d) mit bis zu 50.000 Beschäftigten	1.300 €
	e) mit bis zu 75.000 Beschäftigten	1.700 €
	f) mit mehr als 75.000 Beschäftigten	7.500 €
4 <sup>4</sup>	<b>bAV-Dienstleister (juristische Personen)</b> (Gutachter-, Beraterfirmen, Steuerberaterbüros, Rechtsanwaltskanzleien/Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Maklerbüros bzw. entsprechende juristische Personen, Treuhandgesellschaften, spezialisierte Dienstleister im Bereich Verwaltung etc.)	
	a) mit bis zu 100 Beschäftigten im Fachgebiet betriebliche Altersversorgung	1.700 €
	b) mit mehr als 100 Beschäftigten im Fachgebiet betriebliche Altersversorgung	7.500 €
	c) <sup>5</sup> mit bis zu 6 Beschäftigten im Fachgebiet betriebliche Altersversorgung	850 €
5 <sup>4</sup>	a) <b>Pensions-, Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen</b>	
	b) <b>Firmenmitglieder mit bis zu 50.000 Beschäftigten</b> mit einer <b>Pensionskasse</b> , einer <b>Unterstützungskasse</b> , einem <b>Pensionsfonds</b> oder einem <b>Lebensversicherungsunternehmen</b>	1.700 €
6 <sup>6</sup>	a) <b>Pensionskassen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen</b> mit mehr als <b>1 Mrd. Euro Bilanzsumme</b>	7.500 €
	b) <b>Firmenmitglieder, bAV-Dienstleister, Banken, Investmentgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Lebensversicherungsunternehmen</b> mit einer <b>Pensionskasse</b> , einem <b>Pensionsfonds</b> oder einer <b>Unterstützungskasse</b> , die/der den Kriterien von a) entsprechen/entspricht oder einer <b>Lebensversicherung</b> , die den Kriterien von c) entspricht	
	c) <b>Lebensversicherungsunternehmen</b> , die nicht unter a) und b) fallen und deren Bestand an Kapitalanlagen am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als <b>5 Mrd. Euro</b> betrug	
	d) <b>Banken, Investmentgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften etc.</b> <sup>7</sup>	

Stand: Mai 2019 – Beschlossen in der Mitgliederversammlung der aba am 7. Mai 2019

<sup>1</sup> BetrAV nur als Online-Zugang

<sup>2</sup> keine abgeleitete Mitgliedschaft, alleinige Teilnahme an Jahrestagung, kein Zusatzabonnement

<sup>3</sup> bei mehr als 5 Beschäftigten erfolgt eine Eingruppierung in die Beitragsgruppe 4

<sup>4</sup> Soweit nicht in Gruppe 6 einzugruppieren. Bei Konzernen und Konzerngesellschaften sind alle in Deutschland tätigen Tochterunternehmen bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl für die deutsche Konzernmutter zu berücksichtigen. Falls diese nicht Mitglied ist oder ihren Sitz nicht in Deutschland hat, tritt an ihre Stelle die mitarbeiterstärkste Gesellschaft des Konzerns, die Mitglied ist.

<sup>5</sup> Nur die im Rahmen der Mitgliedschaft benannte Person kann an der Jahrestagung und zu Mitgliederbedingungen an aba-Veranstaltungen teilnehmen; keine abgeleitete Mitgliedschaft, kein Zusatzabonnement.

<sup>6</sup> Bei Mehrfachmitgliedschaften eines Unternehmens, seiner Versorgungseinrichtung oder demselben Konzern zugehörigen Gesellschaften fällt der erhöhte Beitrag nur einmal an, für die weiteren Mitgliedschaften gelten weiterhin die Beitragsgruppen 3-5. Dies ist u.a. der Fall, wenn neben einer Firmenmitgliedschaft oder Mitgliedschaft eines Lebensversicherungsunternehmens noch eine weitere Mitgliedschaft einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einer Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft besteht. Die Beitragspflicht nach Gruppe 6 gilt in der Reihenfolge deutsche Muttergesellschaft, Einzelgesellschaft mit der größten Verpflichtung, Versorgungseinrichtung.

<sup>7</sup> Gegen den Nachweis, dass nicht mehr als 20% des Umsatzes bzw. der Assets under Management auf bAV-Dienstleistungen entfallen, erfolgt eine Eingruppierung in die Gruppe 4a.